

Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz (Förderrichtlinie Schulsozialarbeit)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 2. Dezember 2025
(3241-0002#2024/0004-0901 9524)

Präambel

Schulsozialarbeit steht jungen Menschen als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an Schule und als Teil der multiprofessionellen Teams vor Ort niedrigschwellig zur Verfügung. Sie ist auf Grundlage des § 13 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Eine funktionierende und bedarfsentsprechend ausgestattete sozialpädagogische Unterstützung an öffentlichen Schulen fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, hilft Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, fördert die Chancengleichheit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

1 Förderziel und Zweckungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 29. August 2025 (MinBl. S. 428) in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) Zuwendungen zu Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 Zweckungszweck ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Förderfähig sind Personalkosten für Vollzeitstellen und Stellenanteile von beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe angestellten Fachkräften zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von Schulsozialarbeit gemäß Nummer 2.2 im Mindestumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten je Fachkraft und Schulstandort. In begründeten Fällen kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

Die Stellenbesetzung muss hinsichtlich der Qualifikation gemäß Nummer 5 der „Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz“ des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. September 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf) durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit einem (sozial)pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss erfolgen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen in Bezug auf die Qualifikation der Fachkraft zulassen.

Für die inhaltliche Umsetzung der Konzeption der Schulsozialarbeit ist ein Kooperationsvertrag zwischen allen Beteiligten abzuschließen, der die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnern Jugendhilfe und Schule regelt. Die Personalauswahl für die Schulsozialarbeit erfolgt durch den Anstellungsträger im Benehmen mit der Schule. Die Dienst- und Fachaufsicht für die eingesetzten Fachkräfte der Schulsozialarbeit liegt beim Anstellungsträger.

2.2 Fördergrundsätze

Der Zuwendungsgeber setzt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Schwerpunkte mit differenzierter Zweckbindung nach Maßgabe der Nummern 2.2.1 und 2.2.2. Bei der Antragstellung wird unterschieden in Erstantrag und Folgeantrag. Ein Erstantrag ist die erstmalige Beantragung von Landesförderung gemäß Nummer 2.2.1 oder Nummer 2.2.2. Ein Folgeantrag ist eine weitere Beantragung von Landesförderung für die Haushaltsjahre nach Bewilligung des Erstantrags.

2.2.1 Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage, Schulsozialarbeit an Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Die Förderung von Schulsozialarbeit soll insbesondere an denjenigen Grundschulstandorten erfolgen, an denen es auf Grundlage der örtlichen

Jugendhilfeplanung einen besonders hohen Unterstützungsbedarf für zusätzliche Schulsozialarbeit gibt.

Die Förderung von Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen erfolgt an denjenigen Schularten, die gemäß § 10 Abs. 3 und 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung zur Qualifikation der Berufsreife führen oder den Förderschwerpunkt Lernen haben und gemäß § 26 der Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen (FöSchulO) vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 157, BS 223-1-40) in der jeweils geltenden Fassung den Anschluss an den Erwerb der Berufsreife ermöglichen.

Der Zuwendungsgeber ermittelt die Verteilung der den Antragsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuzurechnenden Mittel alle fünf Jahre neu. Die Ermittlung der Verteilung erfolgt auf Grundlage aktualisierter statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sowie der Amtlichen Schulstatistik Rheinland-Pfalz, beginnend im Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Folgejahr.

Der Zuwendungsgeber kann den Antragsberechtigten, in deren Zuständigkeitsbereich die höchsten Bedarfe zu erwarten sind, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zusätzliche Mittel zur Förderung von Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung stellen.

2.2.2 Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen

In den Vorjahren geförderte Projekte sollen fortgeführt werden, solange Bedarf besteht, die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Aufstockung oder Erweiterung der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen ist möglich, sofern entsprechender Bedarf vorliegt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aufgrund der heterogenen Struktur der berufsbildenden Schulen nimmt die Schulaufsicht bei Erstanträgen im Einzelfall zur Bedarfssituation aus schulischer Sicht Stellung. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet jeweils abschließend über eine Förderung gemäß Nummer 1.3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift abweichend von Nummer 4 geförderten Stellen für Schulsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen in Linz, Pirmasens und Zweibrücken werden bis zum Ausscheiden der betreffenden sozialpädagogischen Fachkraft vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel unverändert weiter gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die vom Land Rheinland-Pfalz gemäß § 69 Abs.1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 AGKJHG bestimmten örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten großen kreisangehörigen Städte.

Im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist Teil II Nr. 12 zu § 44 VV-LHO zu beachten. Die Landeszuwendung ist in diesen Fällen ohne Abzug weiterzuleiten.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz erhaltene Förderung in allen Veröffentlichungen und öffentlichen Unterlagen, die mit landesgeförderter Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, hinzuweisen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als Personalkostenzuschuss in Form einer Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 2.2 als Förderpauschale zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben als Festbetragsfinanzierung und beträgt für eine ganzjährig eingesetzte Vollzeitkraft 30 600,00 EUR. Die Pauschale verringert sich anteilig bei unterjähriger Besetzung oder bei Teilzeitbeschäftigung. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

5.2 Antrag

Für jedes Haushaltsjahr, jeden Förderschwerpunkt und jede Schule ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Förderantrag ist formgebunden mit dem jeweils aktuellen Antragsformular des Zuwendungsgebers in digitaler Form an das für das Schulwesen zuständige Ministerium zu richten. Er ist spätestens bis 30. September eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.

Erstanträge sind mit folgenden Anlagen zu ergänzen:

- Konzept der Schulsozialarbeit im Jugendamtsbezirk
- Kooperationsvereinbarung zwischen Maßnahmenträger und Schule

5.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann gemäß Teil II Nr. 1.4 zu § 44 VV-LHO den vorzeitigen Beginn der Maßnahme genehmigen.

5.5 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel in sechs gleichen über das Jahr verteilten Raten. Eine Auszahlung kann erst dann erfolgen, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen und der Bescheid bestandskräftig ist.

5.6 Verwendungsnachweis

5.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem formgebundenen Sachbericht und einem formgebundenen zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsgeber stellt die Formulare in geeigneter Weise zur Verfügung. Für jedes Förderprojekt ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erstellen.

5.6.2 Belege müssen nicht vorgelegt werden, sind jedoch mindestens sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine eventuelle Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 91 LHO aufzubewahren.

5.7 Rückforderungen

Die Zuwendung kann anteilig oder vollständig zurückgefordert werden, wenn unter anderem die geförderte Stelle zeitweilig oder komplett vakant war. Eine Stelle gilt im förderrechtlichen Sinne als vakant, wenn diese nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit (Krankengeldbezug), Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder wenn eine Ersatzkraft in gleichem Umfang beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen. Auf die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5 der ANBest-K wird hingewiesen.

6 Weitere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Aufbringung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu beteiligen und die erforderlichen Voraussetzungen in seinem Haushalt zu schaffen.

6.2 Verbot der Doppelförderung

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat angesichts von Ferienzeiten, die die Urlaubstage überschreiten, sicherzustellen, dass die Arbeitszeit im Profil Schulsozialarbeit im geförderten Umfang erbracht wird sowie dass eine diesbezügliche Regelung erfolgt und die Art der Umsetzung unter anderem im Sachbericht dargestellt wird. Geeignete Nachweise sind zu führen, mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis aufzubewahren und im Bedarfsfall nachzuweisen.
- 6.4 Die ANBest-K werden den Zuwendungsbescheiden beigelegt.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.